

Anlage 1: Beitragsordnung SFB Horb e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Smarter Fit Bleiben Horb e.V. hat am 26.03.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des SFB Horb e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen der Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz I SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Rehasport-Mitglieder erhalten auf Antrag eine zeitlich begrenzte, kostenlose Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ebenfalls befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA--Lastschriftmandat. Bei Mitgliedern, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz I SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, werden keine Beiträge eingezogen.
3. Der **jährliche** Beitrag beträgt bzw. setzt sich zusammen aus:

a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr):	100,00€
b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr):	80,00€
c. Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr):	50,00€
d. Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr):	80,00€
e. Rehasport-Mitglieder Halle (nur mit ärztlicher Verordnung)	00,00€
f. Rehasport-Mitglieder Wassergymnastik (nur mit ärzt. Verord.)	00,00€
- Zuzüglich fällt ein **jährlicher Abteilungsbeitrag** für folgende Abteilung(en) an:

a. Abteilung Wassergymnastik (inkl. Schwimmbadeintritt)	250,00€
---	---------
4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 30,00€, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz I SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben.
5. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach § 43 Satz I SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben.
6. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Arbeit zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 10,00€. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per

Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.

7. Lizenzierte Übungsleiter und Schiedsrichter, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Auch entfällt die Aufnahmegebühr.
8. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 26.03.2019

Die Mitgliederversammlung